

UPV

zu Dr. Nr. 11/0109

Anlage 2

Zwischen der

ENTWURF

Gemeinde Windeck, vertreten durch...

Gemeinde Eitorf, vertreten durch...

Stadt Hennef, vertreten durch...

Stadt Sankt Augustin, vertreten durch...

Stadt Königswinter, vertreten durch...

Stadt Bad Honnef, vertreten durch...

und dem

Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch...

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt unter dem Titel „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ als Projektträger am Förderprogramm „chance.natur“ der Bundesregierung teil. Die Ziele des Projektes ergeben sich aus dem Förderantrag des Kreises vom 09.10.2010, dem Mittelverteilungsschreiben des Bundesamtes für Naturschutz vom 30.11.2010 sowie dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 01.12.2010.

(2) Die Ziele des Projektes werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erreicht, deren Durchführung innerhalb einer bestimmten Gebietskulisse durch die Bundes- und die Landesregierung finanziell gefördert wird. Es ist Zweck der Vereinbarung, die Einzelheiten zur Aufteilung der finanziellen Eigenleistung des Projektträgers auf den Rhein-Sieg-Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden zu regeln und dabei auch Einzelheiten der Zusammenarbeit im Projekt zu vereinbaren.

§ 2

Mitarbeit im Projekt

(1) Zur Begleitung des Projekts wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Partner der Vereinbarung werden jeweils Mitglied in dieser projektbegleitenden Arbeitsgruppe.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis wird Entscheidungen zu konkreten Maßnahmen in enger Abstimmung mit der betroffenen Stadt oder Kommune treffen. Alle Zwischenberichte und Endfassungen des Pflege- und Entwicklungsplans werden frühzeitig im Ausschuss oder im Rat der jeweils beteiligten Stadt und Gemeinde behandelt. Sollte es im späteren Verlauf des Projektes sinnvoll sein, aus Teilen der Arbeitsgruppe eine Lenkungsgruppe zu bilden,

erhalten die Städte und Gemeinden jeweils einen Sitz in der Lenkungsgruppe. Sie erhalten Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Projektes, die in ihrem Gebiet liegen.

§ 3

Verteilung und Abrechnung der finanziellen Aufwendungen

(1) Nach den Förderrichtlinien des Bundes hat der Rhein-Sieg-Kreis als Projektträger einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Projektkosten zu übernehmen. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dem Rhein-Sieg-Kreis die Hälfte der ihm entstehenden Kosten, also 5 % der Projektkosten, zu erstatten.

(2) Die Höhe der Kosten für jede einzelne Kommune errechnet sich nach einem Kostenschlüssel, der nach dem Anteil der Förderkulisse (sog. Kerngebiete) im Gebiet der Kommune gebildet wird. Staatsforstflächen werden nicht einbezogen.

(3) Als Kostenschlüssel wird vereinbart:

Stadt Königswinter: 36,8 %
Stadt Bad Honnef: 33,8 %
Stadt Hennef: 18,4 %
Stadt Sankt Augustin: 5,1 %
Gemeinde Eitorf: 3,7 %
Gemeinde Windeck: 2,2 %

(4) Der Kostenschlüssel nach Abs. 3 kann geändert werden, wenn sich die beteiligten Städte und Gemeinden einvernehmlich darauf verständigen. Verändert sich die Förderkulisse im Zuge der weiteren Projektarbeit, soll der Kostenschlüssel entsprechend angepasst werden.

(5) Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird jährlich ermittelt und den Städten und Gemeinden vom Rhein-Sieg-Kreis bis zum 31. Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr mit Fälligkeit zum 28.02 eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.

(6) Zur mittelfristigen Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden wird zunächst der Finanzierungsplan herangezogen, der Gegenstand des Förderantrags und des Zuwendungsbescheides ist. Ab Mitte 2013 steht dann der Pflegeplan mit einer aktuellen Finanzierungsplanung für die Zeit bis zum Projektende zur Verfügung.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2011 und endet automatisch, wenn das Förderprojekt beendet ist. Der Förderantrag geht von einer Laufzeit bis 2023 aus; Änderungen während der Projektlaufzeit sind möglich.